

Freiburg im Breisgau, den 27. Dezember 2016

Inhalt: Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Inkraftsetzung des Dienst Siegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Nördlicher Kaiserstuhl. — Inkraftsetzung des Dienst Siegels der Römisch-katholischen Pfarrei Sinzheim St. Martin. — Nachtrag zu den Hinweisen zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Ehe recht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016. — Bestellung zum Diözesan datenschutzbeauftragten. — Exerziten für Priester. — Personalmeldungen: Ernennung. – Entpflichtung. – Im Herrn ist verschieden. – Wohnungen für Priester im Ruhestand.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 705

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2016 (ABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 4 Satz 1 AVO wird die Fußnote Nr. 50 wie folgt geändert:

„⁵⁰ Für Lehrkräfte als „Erfüller“ gilt die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe. Bezüglich der weiteren Ausnahmen siehe Anlage 4c zur AVO „Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht“ sowie Anlage 4d zur AVO „Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte“.“

Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2016 (ABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

a) Teil C wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.3 „Dekanats- und Regionalreferenten“ wird wie folgt neu gefasst:

„2.3 Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten und Diözesanstellenleiterinnen/Diözesanstellenleiter

Entgeltgruppe 14

2.3.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent

2.3.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Diözesanstellenleiterin/Diözesanstellenleiter, deren/dessen Geschäftsbereich mehrere Dekanate umfasst“

2. Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Schulwesen

4.1 Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst

4.1.1 Religionslehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

Entgeltgruppe 9

4.1.1.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 10

4.1.1.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben

4.1.1.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 11

4.1.1.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt^{15a)}

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.1.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen ^{15a)}

4.1.2 Religionslehrkräfte an Realschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Entgeltgruppe 10

4.1.2.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 11

4.1.2.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben

4.1.2.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 13

4.1.2.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung ¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung mindestens für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen

(keine Stufe 6)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.2.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bzw. Sonderschulen

(keine Stufe 6)

4.1.3 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Absatz 1 Satz 1 SchG)

Entgeltgruppe 9

4.1.3.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 10

4.1.3.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben

4.1.3.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 11

4.1.3.1 Religionslehrkräfte mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen ^{15a)}

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen ^{15a)}

Entgeltgruppe 13

4.1.3.1 Religionslehrkräfte mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen

(keine Stufe 6)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen

(keine Stufe 6)

4.1.3.3 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung ¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)

(Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.4 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung ¹¹⁾ und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst

4.1.3.5 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)

4.1.4 Religionslehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen

Entgeltgruppe 10

4.1.4.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 11

4.1.4.1 Religionslehrkräfte, die den Studiengang „Religionspädagogik“ an kirchlichen Hochschulen abgeschlossen haben

4.1.4.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 13

4.1.4.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen

(Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.4.2 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst

4.1.4.3 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)

4.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen

(Derzeit nicht besetzt; die Eingruppierung richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte [Anlage zum TV EntgO-L] in ihrer jeweiligen Fassung.)“

3. Ziffer 7.1 wird wie folgt neu gefasst:

„7.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten

Entgeltgruppe 10

7.1.1 Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Dekanatsstufe⁴⁴⁾

7.1.2 Dekanatsjugendreferentinnen/Dekanatsjugendreferenten in regionalen Teams⁴⁶⁾

7.1.3 Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in diözesanen Dienststellen, deren Geschäftsbereich mehrere Dekanate umfasst⁴⁶⁾

Entgeltgruppe 12

7.1.1 Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben⁴⁷⁾

7.1.2 Leiterin/Leiter der regionalen Teams von Dekanatsjugendreferentinnen/Dekanatsjugendreferenten

Entgeltgruppe 13

7.1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben^{11), 47)}

nen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben^{11), 47)}

Entgeltgruppe 14

7.1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt^{11), 13), 47)}

7.1.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiterin/Leiter von regionalen Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens gefördert werden¹¹⁾

b) Teil D wird wie folgt geändert:

1. Nach der Anmerkung Nr. 15) wird folgende neue Anmerkung Nr. 15a) eingefügt:

„^{15a)} Religionslehrkräfte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage. Die Höhe der Angleichungszulage richtet sich nach dem Anhang I Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).“

2. Die Anmerkung Nr. 45 wird unter Beibehaltung der Ziffernbezeichnung gestrichen.

Artikel III

Änderung der Anlage 4c zur AVO

Die Anlage 4c zur AVO (Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 7 „Eingruppierung“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Eingruppierung und Entgelt“

(1) Die Eingruppierung der Religionslehrer richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Entgeltgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVO).

(2) Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart eingesetzt werden, sind für die Entscheidung über die Eingruppierung mit der ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Lehrkraft zu vergleichen; sie sind jedoch höchstens entsprechend der Vergütungsgruppe der Lehrkraft an der Schulart, an der sie beschäftigt werden, einzugruppieren.

(3) § 17a AVO (Eingruppierung in besonderen Fällen) findet auf Lehrkräfte im Religionsunterricht keine Anwendung.

(4) Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Religionsunterricht, die nach Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO in Entgeltgruppe 11, Fallgruppen 4.1.1.1 und 4.1.3.1 sowie in Entgeltgruppe 13, Fallgruppen 4.1.2.1, 4.1.3.1, 4.1.3.3 sowie 4.1.4.1 eingruppiert sind, gilt § 21 Absatz 2b AVO in folgender Fassung:

„Verfügt die Lehrkraft über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren – in Stufe 3.“

(5) Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Religionsunterricht wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Religionsunterricht, die nach Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in Entgeltgruppe 11, Fallgruppen 4.1.1.1 und 4.1.3.1 sowie in Entgeltgruppe 13, Fallgruppen 4.1.2.1, 4.1.3.1, 4.1.3.3 sowie 4.1.4.1 eingruppiert sind, beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

(6) Bei Lehrkräften im Religionsunterricht, die nach Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in Entgeltgruppe 13, Fallgruppen 4.1.3.3 sowie 4.1.4.1 eingruppiert sind, beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 5 zehn Jahre.

(7) Bei Anwendung des § 22 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz gelten für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Religionsunterricht folgende Höhergruppierungen nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“:

– Lehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für ein Lehramt oder abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und

– Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung oder einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13.

2Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Tätigkeitsmerkmale für Religionslehrkräfte zum 1. Januar 2017 auf Antrag gemäß § 24e Absatz 3 und 4 AVO-ÜberleitungsVO erfolgt. 3Hat die Religionslehrkraft nach der Überleitung in die ab dem 1. Januar 2017 gültigen Tätigkeitsmerkmale einen Antrag nach § 24e Absatz 3 AVO-ÜberleitungsVO nicht gestellt, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.

2. In § 8 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel IV Änderung der Anlage 4d zur AVO

Die Anlage 4d zur AVO (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2016 (ABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

Absatz 6 Satz 1 zu Abschnitt IV AVO (Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

Artikel V Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (ABl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 24d „Überleitung der Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) am 1. August 2015“ wird folgender § 24e eingefügt:

„§ 24e Überleitung der Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO) in die ab dem 1. Januar 2017 gültigen Tätigkeitsmerkmale“

2. Im Anschluss an § 24d wird folgender § 24e eingefügt:

„§ 24e Überleitung der Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO) in die ab dem 1. Januar 2017 gültigen Tätigkeitsmerkmale

(1) 1Für in die AVO übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellte Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO) gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2017 § 17 AVO sowie die Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO in ihrer ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung). 2Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2017 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu be-

rücksichtigen wäre, wenn die Anlage 1 zur AVO in ihrer am 1. Januar 2017 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) In die AVO übergeleitete und ab dem 1. November 2008 neu eingestellte Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO), deren Arbeitsverhältnis zu einem unter den Geltungsbereich der AVO fallenden Dienstgeber über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2017 in die ab dem 1. Januar 2017 gültigen Tätigkeitsmerkmale für die Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach den Tätigkeitsmerkmalen für Religionslehrkräfte in der Fassung ab 1. Januar 2017 (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Religionslehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 17 AVO ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 22 Absatz 4 AVO). ³War die Religionslehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung) entsprechend.

(4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; nach dem 1. Januar 2017 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.

Artikel VI In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 30. November 2016



Erzbischof Stephan Burger

Erlasse des Ordinariates

Nr. 706

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Nördlicher Kaiserstuhl

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Nördlicher Kaiserstuhl wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 707

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Sinzheim St. Martin

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei Sinzheim St. Martin wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Mitteilungen

Nr. 708

Nachtrag zu den Hinweisen zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Ehe-recht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016

Leider erst nach der Veröffentlichung der Hinweise zu dem Motu proprio „De Concordia inter Codices“ (ABl. 2016, S. 448) wurde die deutsche Übersetzung von der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht. Der deutsche Text des Motu proprio „De Concordia inter Codices“ ist auf der Internetseite der Erzdiözese Freiburg eingestellt und kann unter <http://www.ebfr.de/html/media/dl.html?i=362376> heruntergeladen werden.

Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten

Der langjährige Datenschutzbeauftragte, Herr Dr. Siegfried Fachtet, mit Dienstsitz in Stuttgart, ist in Ruhestand gegangen.

Erzbischof Stephan Burger hat mit Wirkung zum 1. Dezember 2016

Herrn Michael Keller

zum Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO (Ordnung über den kirchlichen Datenschutz) sowie dessen Stellvertreter,

Herrn Dr. Dominik Nikol,

bestellt. Der Dienstsitz ist Freiburg.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. (§ 17 Absatz 1 KDO)

Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. (§ 18 Absatz 1 KDO)

Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Absatz 2 KDO gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden. Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt. (§ 15 Absatz 1 und 2 KDO)

Für die Kontaktaufnahme:

keller@ddsb-freiburg.de
 nikol@ddsb-freiburg.de
 Fischerau 6, 79098 Freiburg
 Tel.: (07 61) 28 53 76 69
 Fax: (07 61) 28 10 29
 www.ddsb-freiburg.de

Exerzitien für Priester

a) innerhalb der Erzdiözese

Geistliches Zentrum St. Peter

Einzelexerzitien

Elemente: Gebetshinweise im Begleitungsgespräch, persönliche Gebetszeiten, Leibübungen, durchgehendes Schweigen, Feier der Eucharistie, Teilnahme am Stundengebet

Termin: 22. bis 28. Januar 2017

Begleitung: Sr. Petra Maria Brugger, Pfr. Thomas Fürst

Termin: 31. Juli bis 10. August 2017

Begleitung: Sr. Petra Maria Brugger, Dr. Arno Zahlauer

Termin: 12. bis 18. November 2017

Begleitung: Sr. Petra Maria Brugger, Dr. Arno Zahlauer, P. Wilfried Dettling SJ

Ein Spezifikum des Geistlichen Zentrum ist es, dass Ignatianische Einzelexerzitien für Priester auch individuell abgesprochen werden können.

30-tägige Exerzitien

Elemente: 4 bis 5 Gebetszeiten pro Tag, tägliches Begleitgespräch, durchgehendes Schweigen, Feier der Eucharistie, einige übungs- und schweigefreie Tage

Termin: 28. Juli bis 31. August 2017

Begleitung: Sr. Christa Huber CJ, Dr. Arno Zahlauer

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter
 Klosterhof 2, 79271 St. Peter
 Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
 Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
 info@geistliches-zentrum.org

Sasbach, Haus Hochfelden

Vortragsexerzitien

Thema: „Gott bis zu sich selbst entgegen gehen“ (Bernhard von Clairvaux)

Elemente: Vorträge, Einzelgespräche, Schweigen, Feier der Eucharistie

Termin: 5. Februar bis 11. März 2017

Leitung: Dr. Georg Breirer

Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen

Elemente: Schrift- und Bildmeditation, Bibliolog und bibliodramatische Impulse, persönliche Reflexions- und Gebetszeiten, durchgehendes Schweigen, individuelle Begleitung in Einzelgesprächen, Leibübungen, Feier der Eucharistie

Termin: 28. Juli bis 31. August 2017

Leitung: Pfr. Ludwig Höhnlinger, Roswitha Müller

Einzelexerzitien

Elemente: Tägliches Begleitgespräch, durchgehendes Schweigen, Leibübungen, Feier der Eucharistie

Termin: 26. März bis 1. April 2017

Begleitung: P. Markus Laier SJ

Anmeldung: Haus Hochfelden
Hochfeld 7, 77880 Sasbach
Tel.: (0 78 41) 69 05 - 0
Fax: (0 78 41) 69 90 18
hochfelden@erlenbad.de

Beuron, Erzabtei

Thema: Lebenserfahrung des Geistlichen

Elemente: Vorträge, Stille, Mitfeier der Liturgie, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch

Termine: 10. bis 14. Juli 2017
16. bis 20. Oktober 2017
06. bis 10. November 2017

Leitung: Erzabt Tutilo Burger OSB

Anmeldung: Gastpater der Erzabtei St. Martin
88631 Beuron
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59
gastpater@erzabtei-beuron.de

b) außerhalb der Erzdiözese

Brixen

Termin: 21. bis 25. August 2017

Thema: Werke der Barmherzigkeit

Leitung: P. Wolfgang Dotzer SJ

Anmeldung: Bischöfliches Priesterseminar
Seminarplatz 4
I - 39042 Brixen (Prov. Bozen)
Tel.: 00 39 - 04 72 / 27 10 11
Fax: 00 39 - 04 72 / 27 11 41
verwaltung@hs-itb.it

Schramberg

Termin: 28. Juli bis 6. August 2017

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien

Begleitung: Pfr. Roland Rossnagel, Sr. Annemarie Schmid, Sr. Dorothea Thomalla

Ort: Haus Lebensquell, Kloster Heiligenbronn

Anmeldung: CGL-Sekretariat
Bei St. Ursula 5, 86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 3 46 68 - 0
Fax: (08 21) 3 46 68 - 20
sekretariat@gcl.de

Schönstatt

Termin: 12. bis 17. März 2017

Thema: „Auferweckt mit Christus“ (Kol 3,1)

Leitung: Erzbischof em. Dr. Robert Zollitsch

Termin: 24. bis 30. September 2017

Thema: Spuren suchen: Die Nähe Gottes wittern

Leitung: Spiritual Andreas Brüstle

Termin: 19. bis 24. November 2017

Thema: Vom Umgang mit der Angst

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah
56337 Simmern (Schönstatt)
Tel.: (0 26 20) 9 41 - 0
Fax: (0 26 20) 9 41 - 4 22
info@moriah.de

Wechselburg

Termine: 04. bis 08. September 2017
23. bis 27. Oktober 2017

Thema: „Gott, du mein Gott, dich suche ich ...“ (Ps 63,2) – Gottsuche als Kraftquelle zwischen kirchlicher Strukturreform und Freundschaft mit Christus

Leitung: Prior P. Maurus Kraß OSB

Anmeldung: Benediktinerkloster
Markt 10, 09306 Wechselburg
Tel.: (03 73 84) 8 08 11
Fax: (03 73 84) 8 08 33
pater.maurus@kloster-wechselburg.de

Weltenburg

Termin: 13. bis 17. März 2017

Thema: Magnificat – Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl

Amtsblatt

Nr. 30 · 27. Dezember 2016

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 30 · 27. Dezember 2016

- Termin: 16. bis 20. Oktober 2017
Thema: Das geistliche Amt und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl
- Termin: 13. bis 18. November 2017
Thema: Wege zu einer dynamischen Spiritualität: Freundschaft mit Christus
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann
- Anmeldung: Benediktinerabtei
Gästehaus St. Georg
Asamstr. 32, 93309 Weltenburg
Tel.: (0 94 41) 67 57 - 5 00
Fax: (0 94 41) 67 57 - 5 37
gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Weitere Hinweise zu Exerzitien für Priester finden Sie unter www.priesterexerzitien.de.

Personalmeldungen

Nr. 711

Ernennung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde Weihbischof *Dr. Michael Gerber* von Erzbischof Stephan Burger zum *Bischofsvikar für Gemeinschaften und Personen des geweihten Lebens, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie pastorale Bildung und Beratung* ernannt.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat Herrn *P. Theodor Hogg OSB*, Baden-Baden-Lichtenthal, mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 vom Amt des *Ehebandverteidigers* entpflichtet.

Im Herrn ist verschieden

15. Dez.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Hans Bender*, Östringen, † in Freudenberg

Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 712

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim*, Dekanat Endingen-Waldkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Alexius Herbolzheim, Hauptstr. 103, 79336 Herbolzheim, Tel.: (0 76 43) 48 57, buerio.herbolzheim@se-her-rhein.de.

Der Caritasverband Mannheim e. V. vermietet für einen Priester im Ruhestand ab sofort im *Maria-Scherer-Haus, Seniorenzentrum in Mannheim-Rheinau*, eine Penthouse-Wohnung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an Msgr. Pfarrer i. R. Horst Schroff, Tel.: (06 21) 4 81 00 - 4 92, h.schroff@t-online.de.